

## 1. Pflicht zur Bestellung eines (externen) betrieblichen Datenschutzbeauftragten in der Apotheke?

Unter den Juristen ist es aus unterschiedlichen Erwägungen umstritten, ob in Apotheken, bei denen ständig weniger als 10 MitarbeiterInnen mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten befasst sind, einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellen müssen. Ab 10 MitarbeiterInnen, die ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten befasst sind, muss ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden.

Wir raten Ihnen dazu, einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, weil

- Sie gehen „auf Nummer sicher“.
- Sie haben einen Verantwortlichen, der sich um das ganze Thema kümmert.

*Wie sich die juristische Auslegung durch Rechtsprechung und Lehre hinsichtlich der Verpflichtung zur Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten bei weniger als 10 MitarbeiterInnen, die mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten befasst sind, entwickeln wird, ist derzeit nicht absehbar. Daher können wir für unseren diesbezüglichen Rat keine Gewähr der Rechtssicherheit geben.*

Einen etwas genaueren Hinweis zur Bestellpflicht bietet Ihnen der Beschluss der Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder vom 26. April 2018 zur Datenschutzbeauftragten-Bestellpflicht nach Artikel 37 Abs. 1 lit. C Datenschutz-Grundverordnung bei Arztpraxen, Apotheken und sonstigen Angehörigen eines Gesundheitsberufs ([Anhang 1 zur Anlage 2](#)). Landesspezifische Unterschiede sollte es danach nicht geben. Sie sind aber gerade vor dem Hintergrund der unbestimmten Beschreibung bei Ziffer 3. von "...beim Einsatz von neuen Technologien, die ein hohes Risiko mit sich bringen, ..." nahezu vorprogrammiert.

## 2. Anforderungen an die Bestellung

### a. Notwendige Qualifikation und persönliche Voraussetzungen

Die DSGVO stellt folgende Anforderungen an die notwendige Qualifikation und persönlichen Voraussetzungen, die ein DSB mitzubringen hat:

- Datenschutzrecht allgemein  
Grundkenntnisse zu verfassungsrechtlich garantierten Persönlichkeitsrechten der Betroffenen und Mitarbeiter der verantwortlichen Stelle und
- umfassende Kenntnisse zum Inhalt und zur rechtlichen Anwendung der für die verantwortlichen Stellen einschlägigen Regelungen des Datenschutzrechts, auch technischer und organisatorischer Art,
- Kenntnisse des Anwendungsbereiches datenschutzrechtlicher und einschlägiger technischer Vorschriften, der Datenschutzprinzipien und der Datensicherheitsanforderungen.
- Apothekenspezifisch - Verarbeitung von besonders schützenswerten Gesundheitsdaten, Größe oder IT-Infrastruktur der Apotheke.
- Umfassende Kenntnisse der spezialgesetzlichen datenschutzrelevanten Vorschriften, die für Apotheken relevant sind,
- Kenntnisse der Informations- und Telekommunikationstechnologie und der Datensicherheit (physische Sicherheit, Kryptographie, Netzwerksicherheit, Schadsoftware und Schutzmaßnahmen etc.),
- betriebswirtschaftliche Grundkompetenz (Personalwirtschaft, Controlling, Finanzwesen, Vertrieb, Management, Marketing etc.),

- Kenntnisse der technischen und organisatorischen Struktur sowie deren Wechselwirkung in der Apotheke (Aufbau- und Ablaufstruktur bzw. Organisation) und
- Kenntnisse im praktischen Datenschutzmanagement (z. B. Durchführung von Kontrollen, Beratung, Strategieentwicklung, Dokumentation, Verzeichnisse, Logfile-Auswertung, Risikomanagement, Analyse von Sicherheitskonzepten, Videoüberwachungen etc.).
- Grundsätzlich müssen die erforderlichen rechtlichen, technischen sowie organisatorischen Mindestkenntnisse bereits zum Zeitpunkt der Bestellung zum Datenschutzbeauftragten im ausreichenden Maße vorliegen. Sie können insbesondere auch durch den Besuch geeigneter Aus- und Fortbildungsveranstaltungen und das Ablegen einer Prüfung erlangt sein. Um eventuell zu Beginn der Bestellung noch bestehende Informationsdefizite auszugleichen, empfiehlt sich der Besuch von geeigneten Fortbildungsveranstaltungen. Der Besuch solcher Veranstaltungen ist auch nach der Bestellung angezeigt, um auf dem aktuellen, erforderlichen Informationsstand zu bleiben und um sich Kenntnisse über die sich ändernden rechtlichen und technischen Entwicklungen anzueignen.

b. Die DSGVO verbietet Interessenkonflikte.

Die persönliche Integrität des Datenschutzbeauftragten ergibt sich aus seiner Aufgabenstellung, Ansprechpartner des Unternehmens und der betroffenen Personen zu sein.

### 3. Form und Dauer der Bestellung

Die Form der Bestellung wird durch die DSGVO nicht geregelt. Eine Bestellung, wie im [Anhang](#), jedoch ratsam. Die DSGVO enthält zur Dauer der Bestellung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten keine Vorgaben. Das bedeutet aber nicht, dass beliebig kurze Befristungen möglich sind. Die Unabhängigkeit des bestellten Datenschutzbeauftragten muss gewährleistet bleiben. Wenn die Fristen der Bestellung also so kurz sind, dass sie den Beauftragten hindern, effektiv seine Aufgaben wahrzunehmen und auch unliebsame Positionen gegenüber dem Apothekeninhaber einzunehmen, kann von der Unwirksamkeit seiner Befristung ausgegangen werden.

### 4. Interner oder externer betrieblicher Datenschutzbeauftragter?

- Wenn Sie in der Apotheke bereits eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter haben, die/der sich um das Qualitätsmanagement kümmert, bietet es sich an, diese Kollegin/diesen Kollegen auch zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.
- Im Übrigen raten wir Ihnen zu der Bestellung eines externen Datenschutzbeauftragten. Der externe betriebliche Datenschutzbeauftragte stellt Ihnen alle notwendigen Unterlagen, wie Geschäftsbesorgungsvertrag, Bestellungsurkunde des externen betrieblichen Datenschutzbeauftragten und natürlich alle Dokumente im Zusammenhang mit der Durchführung seiner Aufgaben zur Verfügung.